



S a t z u n g

der Bürger- und Schützengesellschaft 1823 Naila e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „**Bürger- und Schützengesellschaft 1823 Naila e.V.**“ und hat seinen Sitz in Naila.

§ 2

Tätigkeit

Die Bürger- und Schützengesellschaft 1823 Naila e.V. dient der Ausübung des Schießens mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen auf sportlicher Grundlage, macht sich die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und gesellschaftlicher Art zur Aufgabe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. – Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern. Er unterhält außerdem eine Jugendabteilung mit dem besonderen Ziel, Jugendliche im Schießsport mit Sportwaffen (wie Gewehr, Pistole, Revolver, Armbrust, Bogen und Böller), mit besonderer Berücksichtigung auf sachgerechte Ausbildung und Handhabung, heranzubilden und zu fördern.

Bei den ordentlichen Mitgliedern wird unterschieden zwischen Bürgern und Schützen. Bis zum 30. September jeden Jahres meldet das Mitglied an den Kassier, welcher Gruppe es für das kommende Kalenderjahr angehört. Erfolgt keine Meldung, wird das betreffende Mitglied seiner bisherigen Gruppe zugeordnet.

§4 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer mindestens 50 Jahre dem Verein angehört hat. Anrechnungszeiten in anderen Schützenvereinen können durch den Vorstand angerechnet werden. Langjährige Vorstandsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand Ehrenmitglieder werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Jugendliche unter 16 Jahren können der Jugendabteilung beitreten, haben aber weder Sitz noch Stimme im Verein. Die Anmeldung zum Verein hat bei der Vorstandschaft zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss. Bestehen gegen die Aufnahme berechnete Einwände, so kann der Antrag zurückgewiesen werden. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins und eine Vereinsnadel. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird, nach Bürgern (ermäßigter Beitrag) und Schützen getrennt, von der Generalversammlung festgesetzt und soll per Einzugsermächtigung abgebucht werden.

§ 7 Förderung des Vereins, Arbeitsdienste

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, auch durch Arbeitseinsätze, die zur Erhaltung des Vereinsvermögens und durch anfallende Reparaturarbeiten zur Instandhaltung und Verschönerung der Anlagen anfallen.

Pro Jahr werden drei Arbeitsdienste festgesetzt. Arbeitsdienste dienen der Instandhaltung des Vereinseigentums, der Reparatur und der Grundstückspflege, hierzu zählen ferner Hilfsdienste bei Vereinsveranstaltungen. Die Termine dieser Arbeitsdienste werden auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Weitere Termine können von der Vorstandschaft nach Bedarf angesetzt werden, sie werden an der Anschlagtafel und in der Tagespresse („Frankenpost“ und „Nailaer Stadtnachrichten“) bekannt gegeben. Die Mitglieder erhalten für jedes Kalenderjahr eine Arbeitskarte, auf der Vorstände oder Schützenmeister jeweils die Dauer des geleisteten Arbeitsdienstes bestätigen. Jedes Mitglied soll pro Jahr mindestens zehn Stunden Arbeitsdienst leisten. Ersatzweise wird pro Arbeitsstunde ein von der Jahreshauptversammlung festzusetzender Betrag fällig, der im Voraus zusammen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezogen wird. Die Rückerstattung des entsprechenden Betrags bzw. Teilbetrags durch den Kassier erfolgt in der darauf folgenden Jahreshauptversammlung bei Vorlage der Arbeitskarte.

Vom Arbeitsdienst befreit sind Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch behinderte Mitglieder sind ausgenommen und sollen zu diesem Zweck einen amtlichen Nachweis der Behinderung vorlegen.

§ 8 Sorgfaltspflicht

Sportliches und ehrliches Verhalten bei Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu folgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus der Bürger- und Schützengesellschaft 1823 Naila e.V. kann jährlich jeweils zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt ist. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und muss dem Vorstand rechtzeitig zugehen. Der Tag der Absendung ist nicht entscheidend. Eine Teilrückerstattung des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen. Bei Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft stillschweigend jeweils um ein Jahr.

§ 11 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes. Dieser Praxis stimmt das Mitglied durch seinen Vereinsbeitritt zu. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen somit dem Datenschutz. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat Kraft seines Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsichts- und Fragerecht. Hat ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten, so hat es das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied schriftlich über die Feststellungen zu berichten. Grundlage der sich aus dem Bericht ergebenden Maßnahmen ist das Bundesdatenschutzgesetz.

Ausschluss

§ 12

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- 1. Wegen ungebührlichen Betragens und sonstiger unwürdiger Handlungen, welche das Ansehen des Vereins schädigen oder die Vermögenswerte des Vereins mindern.
- 2. Wegen Verstößen gegen die Vereinssatzung und sonstige Beschlüsse.
- 3. Bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln.
- 4. Wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss nicht bezahlt wird.
- 5. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt diese mit der Austrittserklärung beziehungsweise mit dem Ausschließungsbeschluss.

Über den Ausschluss nach Ziff. 1 + 2 bestimmt die Generalversammlung, ab Ziff. 3 die Gesamtvorstandschaft.

Gesellschaftsvermögen

§ 13

Das Vermögen der Gesellschaft ist unteilbares Eigentum derselben. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit, mit Ausnahme der Jungschützen, als juristische Person Eigentümer des gesamten Vermögens der Gesellschaft.

Organe des Vereins

§ 14

Zur Geschäftsführung und Leitung des Vereins wird alle 3 Jahre, möglichst Anfang des Jahres, die Vorstandschaft, das Schützenmeisteramt, der Inventarverwalter und der Ausschuss in folgender Besetzung gewählt:

A. Vorstandschaft

1. Vorstand
2. Vorstand
Schatzmeister
Schriftführer
Oberschützenmeister

B. Schützenmeisteramt

- 1 Oberschützenmeister
- 8 Schützenmeister

C. Inventarverwalter

D. Ausschuss

- 6 Ausschussmitglieder

Die Wahl der Vorstandschaft, des Schützenmeisteramtes, des Inventarverwalters und der Ausschussmitglieder erfolgt in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag aber auch geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

Das Wahlergebnis der Vorstandschaft ist der zuständigen Behörde zur Eintragung in das Vereinsregister mitzuteilen.

§ 15

Die Vorstandschaft führt alle Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der 1. Vorstand in Gemeinschaft mit zwei weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft berechtigt.

§ 16

Sämtliche Vorstandsmitglieder, Oberschützenmeister, Schützenmeister, Inventarverwalter und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 17

Die Satzung ist Grundgesetz und Verfassung des Vereins. Die Vorstandschaft achtet auf die korrekte Einhaltung der Satzung. Sie hat bei vorkommenden Störungen und Zwistigkeiten, wenn solche nicht sofort beseitigt sind, ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch sich jedes Mitglied zu fügen hat.

§ 18

Dem Schützenmeisteramt obliegt die Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen und die Förderung des Schießsportes. Die Aufgaben innerhalb des Schützenmeisteramtes sind auf die einzelnen Schützenmeister zu verteilen. Jeder Schützenmeister ist für die ihm zugeteilten, beziehungsweise übernommenen Aufgaben selbst verantwortlich. Änderungen bei Aufgaben oder Unregelmäßigkeiten sind sofort mit dem Oberschützenmeister abzusprechen, da dieser die Gesamtverantwortung der Aufsicht und des Schützenmeisteramtes trägt. Das Schützenmeisteramt trifft Entscheidungen seines Aufgabengebietes durch Mehrheitsbeschluss. Zur Vollziehung der Beschlüsse des Schützenmeisteramtes ist der Oberschützenmeister den Schützenmeistern und Teilnehmern an Schießveranstaltungen gegenüber weisungsbefugt. Er kann sein Weisungsrecht auf andere Schützenmeister übertragen. Bei Abstimmungen innerhalb des Schützenmeisteramtes ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Oberschützenmeisters ausschlaggebend und verbindlich. Zur Abwendung akuter Gefahren und Störungen während des Schießbetriebes hat der Oberschützenmeister oder der von ihm beauftragte Schützenmeister uneingeschränktes Weisungsrecht. Dem Vorstand ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl die Verteilung der einzelnen Aufgaben im Schützenmeisteramt schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Zu Beginn jeden Jahres hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

Vor der Generalversammlung ist von zwei hierzu vom Ausschuss bestimmten Mitgliedern eine Kassenprüfung durchzuführen.

Über das vergangene Geschäftsjahr sind Berichte des 1. Vorstands, Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters zu erstatten. In der Generalversammlung ist der Vorstandschafft Entlastung zu erteilen, falls die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und dem Antrag sämtliche Unterschriften der Antragsteller beigelegt sind.

§ 20

Zu jeder Jahreshauptversammlung wird, auf Grund der geänderten Satzung vom 13.01.2006, der Termin für die nächstjährige Jahreshauptversammlung sowie das bis dahin bekannte Jahresprogramm bekannt gegeben. Alle Mitglieder werden daher gebeten vollzählig zu erscheinen, weil eine schriftliche Einladung für die Jahreshauptversammlung ab sofort nicht mehr notwendig durchgeführt wird. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung wird mindestens eine Woche vor dem Termin in der Tageszeitung „Frankenpost“ und in den „Nailaer Stadtnachrichten“ erscheinen.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, die nicht erschienenen Mitglieder müssen die gefassten Beschlüsse anerkennen.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Vorstandschafft und des Schützenmeisteramtes sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Auflösung des Vereins

§ 21

Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss mindestens einen Monat vorher eingereicht und jedem Mitglied per Einschreiben bekannt gegeben werden. In der Generalversammlung ist über diesen Antrag abzustimmen. Die Auflösung der Gesellschaft ist nicht möglich, wenn 5 Mitglieder dagegen stimmen. Die gegen den Antrag stimmenden Mitglieder sind bis zur Abhaltung von Neuwahlen verpflichtet und die Vereinsgeschäfte weiterzuführen.

§ 22

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Naila, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (vorrangig zur Förderung des Schießsports) zu verwenden hat. Sollte jedoch binnen eines Jahres nach Auflösung des Vereins ein neuer Schützenverein (dessen Gemeinnützigkeit vom zuständigen Finanzamt anerkannt ist) gegründet werden, ist das gesamte Vereinsvermögen diesem für gemeinnützige Zwecke zu überlassen.

Bestimmungen für den Schießbetrieb

§ 23

Für das Schießen gilt die Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes. Die aktiven Schützen sind vom Schützenmeisteramt dem Bayerischen Sportschützenbund zu melden. Das Schützenmeisteramt ist dafür verantwortlich, dass regelmäßige Übungsschießen stattfinden und an schießsportlichen Wettkämpfen teilgenommen wird. Es hat alle während des Schießens notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und dafür zu sorgen, dass an Wettkämpfen und Übungsschießen nur versicherte Schützen teilnehmen.

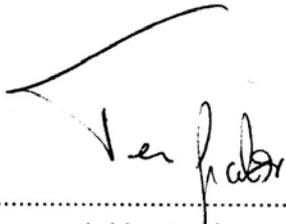
**§ 24
Veranstaltungen**

Alljährlich soll, möglichst am 1. Sonntag im Juli, das traditionelle Schützenfest mit Ehrung des Schützen- und Jungschützenkönigs stattfinden. Ferner soll alljährlich das An- und Abschießen durchgeführt werden.

**§25
Wirksamkeit**

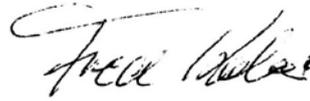
Diese Satzungsfassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 13.01.2006 angenommen und auf der Generalversammlung vom 19.01.2007 mit einer Änderung bezüglich des § 22 ergänzt. Mit der Annahme dieser Satzungsänderung treten alle bisherigen Ergänzungen und Satzungen außer Kraft.

Naila, den 19.01.2007



.....

1. Vorstand



.....

2. Vorstand



.....

Schatzmeister



.....

Schriftführer



.....

Oberschützenmeister